

Satzung für das Bibliotheks- und Informationssystem der Technischen Universität Darmstadt

§ 1 Bibliotheks- und Informationssystem der TUD, Informationsmanagement

(1)Die Versorgung der Technischen Universität Darmstadt (TUD) und der TUD zugeordneten Organisationen mit Literatur und anderen Medien sowie die Gewährleistung der Kommunikation und der Informationsverarbeitung der TUD erfolgen durch die Universitäts- und Landesbibliothek sowie die dezentralen Bibliotheken als das Bibliothekssystem sowie das Hochschulrechenzentrum (HRZ) als das Zentrum für Informationsverarbeitung. Beide Einrichtungen zusammen bilden das Bibliotheks- und Informationssystem der TUD (BIS). Das BIS ist dem Präsidium und dem Senat und dem diesen zugeordneten Beirat für Informations-, Kommunikations- und Wissensmanagement gegenüber verantwortlich.

(2)Das Präsidium der TUD beruft im Einvernehmen mit dem Senat die Arbeitsgruppe Informationsmanagement, die die Funktion eines fachlichen Beirats für Informations-, Kommunikations- und Wissensmanagement (IKW) wahrnimmt. Der Arbeitsgruppe gehören an der Leiter der ULB und des HRZ sowie nach fachlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählte Hochschulmitglieder und Vertreter des Personalrates. Sie wird von einem Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium beauftragte Person geleitet.

(3)Aufgaben des Beirates sind die Beratung des Präsidiums in der strategischen Führung des Informationsmanagements und die Vorbereitung von Beschlussvorlagen zu Grundsatzfragen des Informationsmanagements für den Senat. Darüber hinaus soll der Beirat Verfahren und Inhalte einer grundlegenden Neuordnung des gesamten IKW-Bereichs als fortwährende Aufgabe in einer Situation des globalen Umbruchs im Informations- und Wissensmanagement erarbeiten.

§ 2 Bibliothekssystem der TUD

(1)Die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt (ULB) und die übrigen bibliothekarischen Einrichtungen der TUD (dezentrale Bibliotheken) bilden das Bibliothekssystem der Universität (Bibliothekssystem).

(2)Das Bibliothekssystem dient der Versorgung der TUD mit wissenschaftlicher Information in konventioneller und elektronischer Form für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Es hat für bestmögliche Erreichbarkeit der Informationen an den verschiedenen Schwerpunkten des Bedarfs zu sorgen. Grundlage sind die im Bibliotheksentwicklungsplan der TUD vom 24.11.99 festgelegten Zielvorstellungen und Grundsätze der Bibliotheksverwaltung. Das Bibliothekssystem ist aufbauend auf den vorhandenen bibliothekarischen Einrichtungen benutzernah durch Schaffung leistungsfähiger Einheiten räumlich dezentralisiert auf- und auszubauen.

(3)Es wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet, um

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche bedarfsgerechte Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Systemen zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen zu gewährleisten.

§ 3 Zentralbibliothek

(1)Die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt ist die Zentralbibliothek der Technischen Universität Darmstadt.

(2)Die Zentralbibliothek ist unbeschadet ihrer weitergehenden besonderen Aufgaben in der Literatur- und Informationsversorgung die zentrale Ausleih- und Archivbibliothek der TUD sowie Standort gemeinsamer bibliothekarischer Einrichtungen. Sie ist das bibliothekarische Informationszentrum der TUD und stellt zentral Informations- und Dienstleistungsangebote zur Verfügung. Sie unterhält Präsenzbibliotheken (Lesesaal und bibliographischer Apparat) und eine

Lehrbuchsammlung sowie ein Portal für elektronische Informationsangebote für die Angehörigen der TUD und sonstige Nutzer.

(3)Die Zentralbibliothek ist zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung. Sie nimmt die Aufgaben einer Landesbibliothek wahr (Pflichtexemplarsammlung, Regionalbibliographie) und bewahrt und erschließt die historischen Hand- und Druckschriftensammlungen der ehemaligen großherzoglichen Hofbibliothek und stellt sie der Forschung zur Verfügung. Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken außerhalb der Universität zusammen, insbesondere durch Teilnahme am auswärtigen (innerdeutschen und internationalen) Leihverkehr der wissenschaftlichen Bibliotheken sowie durch Teilnahme an Bibliotheksverbänden. Sie unterhält ein Patentinformationszentrum als Dienstleistungszentrum für Universität und Region. Sie beteiligt sich an nationalen und übernationalen Initiativen zur Fortentwicklung des Informations- und Wissensmanagements.

(4)Die Direktorin / der Direktor der Zentralbibliothek ist die Bibliothekarin / der Bibliothekar der Technischen Universität Darmstadt. Sie / er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen. Ihr / ihm ist in wichtigen Angelegenheiten des Bibliothekswesens in den Gremien der Universität Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.

(5)Die Bibliothekarin / der Bibliothekar der Technischen Universität Darmstadt übt die Aufsicht über die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität aus. Sie / er ist für deren bibliotheksfachliche Betreuung verantwortlich und koordiniert den Bestandsaufbau.

§ 4 Informationsdienste

(1)Das Bibliothekssystem nimmt aktiv am Hessischen Bibliotheksverbund (HEBIS) teil. Der Verbund betreibt u.a. ein Bibliotheksdatenverwaltungssystem (PICA), erwirbt konsortial genutzte elektronische Medien und unterhält eine zentrale Speicherbibliothek. Die Vertretung des Bibliothekssystems gegenüber den Verbundgremien obliegt der Direktorin / dem Direktor der Zentralbibliothek.

(2)Die Zentralbibliothek betreibt für die Bibliotheken der Region im Rahmen des HEBIS-DV-Verbundes das Lokalsystem Darmstadt, das den Teilnehmerbibliotheken einen Online-Katalog (OPAC) ihrer im HEBIS-System erfassten Bestände und bei Bedarf weitere Systemdienste zur Unterstützung der Katalogisierung, Ausleihe und Erwerbung zur Verfügung stellt.

(3)Die Zentralbibliothek betreibt die zentralen Server und das Portal zur Nutzung und Speicherung der auf Dauer im Bibliothekssystem zu archivierenden elektronischen Volltexte und der zentral zur Verfügung stehenden Literatur-, Fakten- und Nachweisdatenbanken. Die Zentralbibliothek führt den (virtuellen) Gesamtkatalog des Bibliothekssystems und stellt ihn in elektronischer Form zur Verfügung.

(4)Die für die Versorgung der Universität mit Informationsdiensten notwendige Basisinfrastruktur (Schnittstellen zum Universitätsnetz, zentrale Netzserver und Dienste) wird durch das Hochschulrechenzentrum zur Verfügung gestellt.

§ 5 Dezentrale Bibliotheken

(1)Dezentrale Bibliotheken sind die Fachbereichs-, Instituts-, Fach- und Sachgebietsbibliotheken der Technischen Universität Darmstadt.

(2)Kleinere dezentrale Bibliotheken sollen zu größeren Fachbibliotheken, die möglichst fachbereichsweit bzw. fachbereichsübergreifend gebildet werden sollen, zusammengefasst werden. Ziel für die räumliche und organisatorische Konzentration ist die Verbesserung von Leistung und Qualität der Informationsversorgung für Forschung und Lehre. Organisation und Personal sind unter der Maßgabe dieser Zielsetzung nach dem Bibliotheksentwicklungsplan der TUD vom 24.11.99 weiterzuentwickeln.

(3) Zur Verbesserung der Kooperation mit der Zentralbibliothek können zwischen den jeweiligen Fachbereichen und der Universitäts- und Landesbibliothek bilaterale Vereinbarungen getroffen werden. Dabei können im Sinne einer kooperativen Einschichtigkeit Teilbibliotheken der ULB zur organisatorischen und verwaltungsmäßigen Integration der dezentralen Bibliotheken errichtet werden. Die Grundsätze der Organisation und der Erwerbungs Kooperation, Aufstellung, Nutzung und Verwaltung dieser Teilbibliotheken sind in den bilateralen Vereinbarungen festzulegen, sie konkretisieren und ergänzen die Bestimmungen der §§ 6 und 8 dieser Satzung. Die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Aufgaben und Organisation der dezentralen Bibliotheken

(1) Die dezentralen Bibliotheken stellen zusammen mit der Zentralbibliothek und deren Teil- und Zweigbibliotheken Literatur und andere Medien für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung zur Wahrnehmung der Aufgaben der zugehörigen Organisationseinheiten in Forschung, Lehre und Studium bereit.

(2) Die dezentralen Bibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken mit eingeschränkt ausleihbaren Beständen. Die Ausleihmöglichkeiten sind entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen von Forschung und Lehre zu regeln. Die Aufstellung soll in Freihandaufstellung (Sachgruppenprinzip) erfolgen.

(3) Von einer dezentralen Bibliothek als entbehrlich angesehene Bestände sind an die Zentralbibliothek abzugeben, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen verwertet. Die Leitungen der Organisationseinheiten, denen die dezentrale Bibliothek zugeordnet ist, sind zu hören. Die Aussonderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(4) Einzelheiten im Hinblick auf Bestandsaufbau und Struktur einer dezentralen Bibliothek sollen in einer Richtlinie der jeweiligen Bibliothekskommission festgelegt werden. Der Bibliothekar der Universität ist zu hören.

§ 7 Erwerbungs Kooperation im Bibliothekssystem

(1) Die Fachbereiche sollen Bibliothekskommissionen bilden, in denen sowohl das Bibliothekspersonal des Fachbereichs als auch die Nutzer (Lehrende, Studierende, Forschende) sowie die ULB durch eine Fachreferentin / einen Fachreferenten vertreten sind. Die Bibliothekskommissionen legen ihre Arbeitsweise selbständig fest und geben sich Geschäftsordnungen. Werden keine Bibliothekskommissionen gebildet, wird die Vertretung des Fachbereichs durch den Dekan oder die Dekanin wahrgenommen.

(2) Die Mittel der ULB und die bibliotheksbezogenen Mittel der Fachbereiche werden gemeinsam bewirtschaftet. Die Höhe der fachbezogen zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich durch ULB und Fachbereiche unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der jeweiligen dezentralen Bibliothek festgesetzt.

(3) Maßgeblicher Einfluss auf die Grundsätze der Erwerbungspolitik kommt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Fachbereichs zu. Die Koordination der Erwerbungen erfolgt in den Bibliothekskommissionen in Abstimmung mit der Fachreferentin / dem Fachreferenten der ULB. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt zur Wahrung bestehender Gesamtverträge (Konsortialerwerbungen) zentral koordiniert. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Präsidium.

(4) Die Etatmittel stammen aus den Zuweisungen an die Fachbereiche und den auf die Fächer entfallenden Etatanteilen der ULB. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ist zu Beginn des Haushaltsjahres durch Fachbereich bzw. ULB auszuweisen. Reicht der vorhandene Etat nicht aus, um die laufenden Verpflichtungen der dezentralen Bibliotheken zu decken, macht die Bibliothekskommission dem Dekan des Fachbereichs einen Vorschlag, wie (z.B. durch Abbestellung von Zeitschriften) der Haushalt ausgeglichen werden kann. Fachbereich und Zentralbibliothek steht es frei, im Rahmen ihrer Gesamtzuweisung zusätzliche Mittel einzusetzen.

(5)Mittel, die in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen für die Beschaffung von Literatur und anderen Medien zugesagt worden sind, werden von den dezentralen Bibliotheken etatmäßig getrennt von den übrigen Mitteln bewirtschaftet. Die dezentralen Bibliotheken erwerben die Literatur und andere Medien, die vom Berufenen vorgeschlagen werden und nehmen sie in ihren Bestand.

(6)Spenden und Drittmittel, die einzelnen Mitgliedern der TUD zur Verfügung gestellt werden, stehen den Mitteln nach Abs. 4 gleich. Der Aufstellungsstandort wird im Einvernehmen mit den Empfängern der Spenden bzw. Drittmittel festgelegt.

§ 8 Standort und Geschäftsgang im Bibliothekssystem

(1)Die Aufstellung (Standort) der erworbenen Literatur erfolgt nach den nachfolgenden aufgeführten Grundsätzen. Die jeweiligen Etatanteile (ULB und Fachbereich) dienen dabei der Beschaffung der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Literatur.

(2)In den dezentralen Bibliotheken werden aufgestellt:

- grundlegende und spezielle Forschungsliteratur,
- Referatorgane und Handbücher,
- fachspezifische Nachschlagewerke und Bibliographien,
- Studienliteratur entsprechend der aktuellen Lehrangebote,
- grundlegende und spezielle Fachzeitschriften,
- die aus Mitteln der Fachgebiete erworbene Spezialliteratur.

(3)In der ULB werden aufgestellt:

- grundlegende Literatur des Faches in Auswahl für das Publikum der Region (Lesesaal, Magazin),
- allgemeine Nachschlagewerke und Bibliographien (Lesesaal, Katalogsaal),
- Zeitschriften, bei denen das interdisziplinäre Interesse das Fachinteresse überwiegt (Zeitschriftengalerie / Zeitschriftenfreihandmagazin),
- Studienliteratur zur Ausleihe und in Mehrfachexemplaren (Lehrbuchsammlung).

(4)Die Buchbearbeitung findet am jeweiligen Aufstellungsort statt. Die Geschäftsgänge der Bibliotheken sind aufeinander abzustimmen und nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Die Bibliothekarin / der Bibliothekar der Universität kann dazu Verwaltungsvorschriften erlassen. Die Katalogisierung erfolgt nach einheitlichen Regeln (derzeit RAK-WB).

§ 9 Leitung größerer dezentraler Bibliotheken (Fachbibliotheken)

(1)Jede Fachbibliothek soll eine hauptamtliche Leiterin bzw. einen hauptamtlichen Leiter haben, die / der mindestens über die Qualifikation zum gehobenen Bibliotheksdienst oder vergleichbare Qualifikationen verfügt.

(2)Die Leiterin bzw. der Leiter einer Fachbibliothek wird von der Bibliothekarin / dem Bibliothekar der Technischen Universität Darmstadt im Einvernehmen mit den Dekanen bzw. Leitungen der von der Fachbibliothek versorgten Einrichtungen bestellt. In Streitfällen entscheidet das Präsidium.

(3)Die Leiterin / der Leiter einer Fachbibliothek führt deren laufende Geschäfte.

(4)Die Leiterin / der Leiter einer Fachbibliothek übt die unmittelbare Dienstaufsicht über das in ihr tätige Bibliothekspersonal aus.

(5)Zu den Aufgaben der Leiterin / des Leiters einer Fachbibliothek gehören ferner:

- (a)Erstellung des Vorschlags für den Haushaltsentwurf und für den Jahresbericht;
- (b)Besetzungsvorschläge für Stellen in der Fachbibliothek,

(c)Koordinierung und Durchführung der Buchbestellungen gemäß den Richtlinien nach § 7.

(d)Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Benutzbarkeit der Fachbibliothek sowie

(e)Erlass der Bestimmungen für die Benutzung einer Fachbibliothek gemäß der Rahmenbenutzungsordnung für das Bibliothekssystem der TUD. Die von der Fachbibliothek versorgten Organisationseinheiten und die Bibliothekarin / der Bibliothekar der Technischen Universität Darmstadt sind zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet die nach § 7 Abs. 1 gebildete Bibliothekskommission. Beanstandet die Bibliothekarin / der Bibliothekar der Technischen Universität Darmstadt die getroffenen Regelungen entscheidet das Präsidium der TU.

§ 10 Überführung des Personals

(1)Das bisher in den Bibliotheken der Fachbereiche sowie den anderen Einrichtungen der TUD hauptamtlich tätige bibliothekarische Personal wird entsprechend den Bestimmungen des § 56, 2 HHG mit Inkrafttreten dieser Ordnung der Bibliothekarin / dem Bibliothekar der Technischen Universität Darmstadt unterstellt und in einem getrennten Abschnitt des Stellenplans der ULB zusammengefasst. Es ist in einer eigenen Abteilung der ULB zusammenzufassen.

(2)Die Umsetzung oder der Abzug von hauptamtlich tätigem bibliothekarischem Personal aus den dezentralen Bibliotheken ist im Einvernehmen mit den betroffenen Organisationseinheiten zu regeln. Im Streitfall entscheidet das Präsidium der TU.

(3)Die Bibliothekarin / der Bibliothekar der Technischen Universität Darmstadt übt die Dienst- und Fachaufsicht über das hauptamtlich tätige bibliothekarische Personal aus. Einzelheiten der Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht können in bilateralen Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen und der ULB festgelegt werden.

§ 11 Benutzungsordnungen

(1)Die Benutzung der Zentralbibliothek einschließlich ihrer Teilbibliotheken und Zweigstellen richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung der ULB. Gegebenenfalls sind für Teilbibliotheken besondere Nutzungsordnungen zu erlassen.

(2)Die Benutzung der dezentralen Bibliotheken wird durch eine an der jeweils gültigen Rahmenbenutzungsordnung orientierten Benutzungsordnung geregelt. Zur Nutzung prinzipiell zuzulassen sind alle Personen im Besitz eines gültigen Leseausweises der ULB. Die Ausleihe darf auf einen begrenzten Nutzerkreis eingeschränkt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, den 2. September 2002

Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner

Präsident der Technischen Universität Darmstadt